Anlage 21 - Gewaltschutz

Qualitätsstandard: Gewaltschutz

1. Beschreibung

Gewalt, Grenzüberschreitungen und Aggression sind allgegenwärtige Phänomene der menschlichen Gesellschaft. Dort, wo Menschen in Abhängigkeit anderer leben und strukturelle Rahmenbedingungen persönliche Entfaltungsmöglichkeiten erschweren, steigt die Gefahr für die Betroffenen, potenzielle Opfer von Gewalterfahrungen aber auch Täter zu werden.

Daher verlangt der Umgang mit Gewalt, Grenzüberschreitungen und Konflikten ein professionelles Handeln und eine prozessuale ständige Auseinandersetzung der Mitarbeiter:innen der Organisation. Dazu braucht es einerseits eine wertschätzende Haltung und Wissen um Gewalt (präventive Gewaltschutzkonzepte) und andererseits geeignete Handlungsstrategien, wenn Gewalt ausgeübt wurde (Interventionspläne).

Die Formen von Gewalt & Grenzverletzungen sind vielfältig:

Es gibt strafrechtlich zu verfolgende Tatbestände von Gewalthandlungen, die im Strafgesetzbuch (siehe www.ris.bka.gv.at) angeführt sind, wie beispielsweise:

- Handlungen gegen Leib und Leben (StGB §§ 75 - 95 wie Körperverletzung, Quälen oder Vernachlässigen unmündiger oder wehrloser Personen)
- Handlungen gegen die Freiheit (StGB §§ 99 -110 wie Nötigung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung, fortgesetzte Gewaltausübung)
- Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (StGB §§ 201 - 220, wie zB Vergewaltigung, Missbrauch unmündiger oder wehrloser Personen, Ausnützen eines Autoritätsverhältnisses)

Gewalt im strafrechtlichen Sinne erfordert Konsequenzen wie Sachverhaltsdarstellungen, Anzeigen und gegebenenfalls Suspendierungen bis hin zu Kündigungen von Mitarbeiter:innen, aber auch räumliche Trennung von Nutzer:innen wie zB durch Hausverbote, Beendigung der Dienstleistung etc. bis hin zu Wegweisungen durch die Polizei.

Es gibt aber auch eine Vielzahl von subtileren Formen von Gewalt, die oft nur schwer nachzuweisen sind:

- Beispiele sind Demütigungen, Eingriffe in die Privatsphäre, Mobbing, Missbrauch von Machtpositionen, usw.

Diese Grenzverletzungen sind in der Organisation korrigierbar und bearbeitbar. Trainings, Reflexionen, Supervision, Anti-Aggressionstraining, etc. müssen als verpflichtende Konsequenzen der Bearbeitung dienen.

Man unterscheidet auch zwischen direkter und indirekter Gewalt.

- Zu den direkten Gewaltformen zählen
 - psychische Gewalt oder seelische Gewalt (wie beispielsweise Mobbing, Diskriminierung …),

 - physische Gewalt oder körperliche Gewalt und
 - sexuelle Gewalt.
- Zu den indirekten Gewaltformen zählt die strukturelle Gewalt beispielsweise durch fehlende Gleichberechtigung, eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeiten, fehlende Infrastrukturen, einschränkende institutionelle Rahmenbedingungen, fehlende Privatsphäre und fehlende persönliche Lebens-/Beziehungsgestaltung sowie Informationsdefizite zu den persönlichen Rechten und andere Richtlinien und Rechte (wie beispielsweise die Behindertenrechts-konvention, sexuelle Menschenrechte, Istanbul-Konvention u.a.)

Die Herausforderung besteht in der Reduktion von struktureller Gewalt einerseits und in der Gestaltung einer Organisationskultur andererseits, in welcher man sich an den Menschenrechten, sexuellen Menschenrechten und der UN-Behindertenkonvention orientiert. Gefordert ist eine Organisationskultur, die sich verpflichtend und kontinuierlich mit den Themen Gewaltschutz & Gewalt/Grenzüberschreitungen und Deinstitutionalisierung auseinandersetzt und bereit ist, sich zu verbessern und zu verändern.

Gewalt kann von verschiedenen Personengruppen (Nutzer:innen, Mitarbeiter:innen, Dritte) ausgehen und auch alle Personengruppen treffen. Dieser Standard dient in erster Linie dem Schutz von Nutzer:innen vor Gewalt und Grenzverletzungen.

Insofern ist die Organisation und deren Mitarbeiter:innen sowohl in der PRÄVENTION von Gewalt als auch in der INTERVENTION bei Gewalt gefordert. Damit eine Organisation die Ziele zum Gewaltschutz und im Umgang mit Gewalt erreichen kann, bedarf es präventiver Maßnahmen auf verschiedensten Ebenen und bei Gewalt entsprechende Interventionspläne, Aufarbeitung & Nachsorge.

2. Bearbeitungsfelder der Dienstleister

Folgende Themenfelder sind daher von den Dienstleistern in ihrer Organisation zu bearbeiten und zu berücksichtigen:

2.1. Themenfelder zum Gewaltschutz (PRÄVENTION)

- auf Ebene Nutzer:innen
 - Wissensvermittlung in Jahresplänen zu Schwerpunkten/Jahr verankern & dokumentieren:
 - Rechte der Nutzer:innen bekannt machen (zB Behindertenrechtskonvention, Menschenrechte, Istanbul-Konvention, Gewaltschutzgesetze, u.a.)
 - Informationen über Angebote und Wahlmöglichkeiten
 - Sexuelle Bildung und Selbstbestimmung, Intimsphäre, Möglichkeit auf Partnerschaft und Elternschaft
 - Sensibilisierung zu Grenzen/Grenzverletzungen/Gewalt/Mobbing
 - Empowerment, Medienkompetenz und Kontaktstellen vermitteln

- Partizipative Gremien einführen/nutzen & Beteiligung aktiv fördern zB Entwicklung von Regeln in der Organisation zu verschiedenen Themen im Zusammenhang mit Gewalt (→Qualitätsstandard 11: Einbeziehung der Nutzer:innen in die Gestaltung der indviduellen Unterstützung & Qualitätsstandard 4: Mitbestimmungsstrukturen der Nutzer:innen)
- Externe Rückmelde-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten bekannt machen und interne Rückmelde- und Beschwerdemöglichkeiten schaffen, an die sich die Nutzer:innen zur Beratung und Unterstützung wenden können, und Bearbeitung in einem Ablauf festlegen

- auf Ebene Mitarbeiter:innen
 - Wissensvermittlung und Weiterbildung in Jahresplänen zu Schwerpunkten/Jahr verankert
 - Sensibilisierung zu Grenzen, Grenzverletzungen, Gewalt
 - Sexuelle Bildung
 - Kompetenzerweiterung wie neue Autorität, Deeskalation, Trauma-Agogik
 - Umgang & Bemühen um Beteiligung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung
 - Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten
 - Supervisionen zu Gewalt, Nähe/Distanz
 - Rückmeldungs- und Beschwerdemöglichkeiten & Bearbeitung in einem Ablauf festlegen
- auf Ebene Organisation
 - Einschulung von neuen Mitarbeiter:innen in Grundhaltungen der Organisation & die zentralsten Handlungsleitlinien (inkl. Checklisten) zu Gewaltschutz/Intervention bei Gewalt
 - Thematisierung der Gewaltschutzkonzepte im Bewerbungsprozess der Mitarbeiter:innen (zB Kontrolle von Lebenslauf und Referenzen, erweitertes Führungszeugnis)
 - Führungskräfteschulungen zu Gewaltschutzkonzepten
 - Klärung der Zuständigkeiten und Festlegungen der Verantwortungen von Gewaltprävention & Gewaltintervention (inkl. Abbildung im Organigramm)
 - Haltung der Organisation zu Selbstbestimmung & Partizipation etc. (Leitbild)
 - Wahlmöglichkeiten, Wechselmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten, etc.
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu Gewaltschutz auf den möglichen organisationseigenen Kommunikationsmitteln wie zB Website, Folder, Informationsblätter, etc.
- auf Ebene gesetzliche Vertretung und ggf. betreuende Angehörige
 - Zuständigkeiten für Fragen zu Abläufen in der Organisation, insbesondere auch bei Gewalt sind bekannt
 - Ansprechpersonen für Rückmeldungen in der Organisation (zB übergeordnete Führungskräfte) und bei externen Organisationen (zB Land Tirol, Gewaltschutzzentren, Behindertenanwaltschaft, Familienberatungsstellen, psychosoziale Dienste …) sind bekannt

2.2. Themenfelder für Intervention, Aufarbeitung, Nachsorge (INTERVENTION)

- auf Ebene Nutzer:innen
 - den Nutzer:innen bekannte Anlaufstellen innerhalb der Organisation bei Gewaltvorfällen vermitteln
 - den Nutzer:innen bekannte Anlaufstellen außerhalb der Organisation bei Gewaltvorfällen vermitteln
 - Hinweise auf Gewalt bei allen Nutzer:innen ernst nehmen und aktiv werden
 - Wissen um Prozessbegleitung durch Gewaltschutzzentren
 - Wissen über die Aktivitäten der Polizei
 - Aufarbeitung von Vorfällen (z.B. Gesprächsangebote, Beratung, psychologische Begleitung, therapeutische Angebote …)
- auf Ebene Mitarbeiter:innen
 - Hinweise auf Gewalt immer ernst nehmen
 - Anwendung der Interventionspläne inkl. Konsequenz-Möglichkeiten für die verschiedenen Vorfälle von Gewalt
 - bei Gewaltbetroffenheit von Nutzer:innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung durch einrichtungsfremde Personen
 - bei Gewaltbetroffenheit von Nutzer:innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung durch Mitarbeiter:innen
 - bei Gewaltvorfällen unter Nutzer*innen (Anti-Aggressionstraining, Umgang mit Täter:innen, …)
 - bei Gewaltbetroffenheit von Mitarbeiter:innen (Grenzverletzungen bis hin zu Gewalt, Krisen-/Supervision, …)
- auf Ebene Organisation
 - Erstellung, Einhaltung und Schulung von Interventionsplänen:
 - Ablaufpläne mit Verantwortlichkeiten und Mitteilungspflichten
 - Abklärung mit Gewaltschutzzentrum und Anzeige und Sachverhaltsdarstellung an Staatsanwaltschaft bei strafrechtlich relevanten Gewaltvorfällen
 - Einbindung von externen Expert*innen (Wann/Wer)
 - Festlegung von erforderlichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen im Sinne des Opferschutzes bzw. der Mitarbeiter:innenfürsorge
 - Dokumentation des Vorfalls & der Bearbeitung
 - Mitteilung an das Land (Fachaufsicht) über Vorfälle in der Organisation;
 - bei begründeten Tatverdacht strafrechtlich relevante Gewaltvorfällen die Gesamtdokumentation,
 - bei Grenzverletzungen Information zu Entwicklungen zB durch Statistiken bzw. Berichten zu Einzelpersonen

 - Verpflichtende Information der gesetzlichen Vertretungen bei begründeten Tatverdacht strafrechtlich relevanter Gewaltvorfälle
 - Evaluation der Interventionspläne: Was muss man anpassen? Was hat gefehlt? Was muss man ändern/ergänzen/weglassen?
 - Aufarbeitung von Vorfällen (Supervision, Traumatherapie, …)
- auf Ebene gesetzliche Vertretung und ggf. betreuende Angehörige
 - Information über Unterstützungs-Anlaufstellen zur Aufarbeitung von Vorfällen durch die Organisation

3. Ziele

- Führungskräfte der Organisation gestalten eine Organisationskultur, die eine kontinuierliche und prozesshafte Beschäftigung mit Gewaltschutz und Umgang mit Gewalt und Grenzüberschreitungen ermöglicht
- Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen kennen ihre Rechte und Pflichten
- Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen wissen über Ursachen und Formen von Gewalt Bescheid, wer bei Gewalt wie helfen kann und welche Konsequenzen es bei Gewalt gibt
- Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen beschäftigen sich gemeinsam mit den Werten in der Organisation und entwickeln sie weiter
- Mitarbeiter:innen und Nutzer:innen lernen, Gewalthandlungen und Grenzüberschreitungen zu verhindern bzw. zu reduzieren
- Mitarbeiter:innen wissen, wie sie mit Gewalthandlungen und Grenzüberschreitungen umgehen, wen sie informieren müssen und was sie dokumentieren müssen
- Es stehen Beschwerdemöglichkeiten für alle Beteiligten in der Organisation zur Verfügung
- Opfer von Gewaltvorfällen sind in den Bearbeitungsprozess einbezogen und können sich auf Wunsch aktiv einbringen
- Gesetzliche Vertretungen und ggf. betreuende Angehörige von Nutzer:innen wissen, wer ihre Ansprechpersonen innerhalb der Organisation und außerhalb einer Organisation zu diesem Thema sind

4. Kriterien für die Erfüllung

- Dienstleister haben ein Gewaltschutzkonzept & Interventionspläne; diese berücksichtigen alle relevanten, vorgenannten Themenfelder & Ebenen:
 - Es gibt Ansprechpartner:innen in der Organisation der Dienstleister zum Thema Gewaltschutz & Gewalt.
 - Es gibt die Möglichkeit in der Organisation, niederschwellig und anonym Beschwerden anzubringen; die Bearbeitung dieser Beschwerden ist dokumentiert.
 - Alle Verdachtsfälle oder Vorfälle von Gewalt werden dokumentiert.
 - Gewaltschutzkonzept & Interventionspläne werden regelmäßig evaluiert und adaptiert.
- Dienstleister halten bei einem begründeten Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen volljährige Nutzer:innen folgende Vorgehensweise ein:

- Betroffene Nutzer:innen sind in den gesamten Prozess zur Aufarbeitung des Vorfalls einzubeziehen. Sie sind über Anzeigemöglichkeiten und externen Stellen zu informieren, an die sie sich für Unterstützung wenden können.
- Sofern für betroffene Nutzer:innen ein Erwachsenenvertreter bestellt oder eine Vorsorgevollmacht wirksam ist, ist der Erwachsenenvertreter oder der Vorsorgebevollmächtigte über den Verdacht und die weitere Vorgehensweise zu informieren und über Anzeigemöglichkeiten und externe Stellen aufzuklären, an die sich Nutzer:innen für Unterstützung wenden können. Die Information und Beiziehung von Erwachsenenvertretern und Vorsorgebevollmächtigten hat zu unterbleiben, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der Nutzer:innen gefährdet werden.
- Wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung gegen Nutzer:innen
 - der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
 - nicht handlungs-oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind,

 ist in Abstimmung mit den betroffenen Nutzer:innen eine anerkannte externe Gewaltschutzeinrichtung zur Aufarbeitung des Vorfalls beizuziehen und zeitnahe eine Meldung an das Land Tirol unter behindertenhilfe@tirol.gv.at zu erstatten (so laut Gewaltschutzgesetz 2019). In der Meldung an das Land Tirol sind der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung und die weitere Vorgehensweise zur Aufarbeitung des Vorfalls unter Mitteilung der beizuziehenden Personen und Stellen anzuführen. Die Beiziehung einer externen Gewaltschutzeinrichtung und / oder die Meldung an das Land Tirol können insbesondere dann unterbleiben, wenn dies
 - dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Nutzer:innen widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
 - im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für die betroffenen Nutzer:innen oder eine andere Person besteht.
- In Abstimmung mit den betroffenen Nutzer:innen ist zu prüfen, ob eine Anzeige an die zuständigen Stellen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft) erfolgt und welche weiteren Schritte zur Aufarbeitung des Vorfalls unternommen werden (siehe Themenfelder für Intervention, Aufarbeitung, Nachsorge). Eine Anzeige kann insbesondere dann unterbleiben, wenn dies
 - dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Nutzer:innen widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
 - im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für die betroffenen Nutzer:innen oder eine andere Person besteht.

- Sind minderjährige Nutzer:innen betroffen, ist nach den Bestimmungen des B-KJHG 2013 und des TKJHG vorzugehen.
- Dienstleister entwickeln und setzen jährlich Maßnahmen um, die in einem fortlaufenden Prozess, Wissen bei Nutzer:innen und Mitarbeiter:innen zum Gewaltschutz (Intervention & Prävention) vermitteln und erweitern (durch verpflichtende Schulungen, Vorträge etc.).

5. Weiterführende Informationen:

Anbei eine Liste von Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Thema Gewalt auf unterschiedliche Weise beschäftigen und Unterstützung für Nutzer:innen, aber auch für Angehörige bzw. gesetzlichen Vertretungen und Organisationen bieten können:

- Gewaltschutzzentrum Tirol
 office.tirol@gewaltschutzzentrum.at
 +43 512 57 13 13

Weitere Organisationen in Tirol:

- Abt. Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe
 soziale.arbeit@tirol.gv.at
- Zentrum für sexuelle Gesundheit Tirol
 office@sg-tirol.at
- ARANEA - Mädchenzentrum Verein zur Förderung feministischer und transkultureller Mädchenarbeit
 info@aranea.or.at
- Autonomes Tiroler Frauenhaus
 wohnen@frauenhaus-tirol.at
- Behindertenanwaltschaft
 office@behindertenanwalt.gv.at
- Bewohnervertretung Tirol
 innsbruck.bwv@vertretungsnetz.at
- Courage Innsbruck
 innsbruck@courage-beratung.at
- Evita - Frauen- & Mädchenberatung
 evita@kufnet.at
- First Love Ambulanz Tirol Universitätskliniken LKH Innsbruck, HNO-Klinik
 https://firstlove.at/
- Frauen gegen VerGEWALTigung
 office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
- Frauen im Brennpunkt
 info@fib.at

- Frauenzentrum Osttirol
 info@frauenzentrum-osttirol.at
- Gewaltpräventionsstelle des Landes Tirol
 gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at
- Gleichbehandlungsanwaltschaft
 gaw@bka.gv.at
- HOSI-Tirol Homosexuelle Initiative Tirol
 office@hositirol.at
- Jugendberatung z6
 jugendarbeit@z6online.com
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol
 kija@tirol.gv.at
- Kinderschutzzentrum Tirol/ Innsbruck
 innsbruck@kinderschutz-tirol.at
- KIZ – Kriseninterventionszentrum
 info@kiz-tirol.at
- Mannsbilder Männerberatung
 beratung@mannsbilder.at
- Nutzer:innenvertretung Tirol
 info@nvtirol.at
- Patientenanwaltschaft Tirol - Landeskrankenhaus Hall
 hall.pan@vertretungsnetz.at
- Polizei
 LPD-T@polizei.gv.at
- Schulsozialarbeit Tirol
 imst@schuso.at
- Schutzkonzept von Netzwerk und Vielfalt
 office@netzwerk-vielfalt.at
- Servicestelle Gleichbehandlung und Antidiskriminierung
 servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
- Tirol Kliniken – Gewaltschutzambulanz
 Tel: 050 504-0
- Volksanwaltschaft
 post@volksanwaltschaft.gv.at
- Weißer Ring Tirol
 tirol@weisser-ring.at

Weitere Organisationen & Informationen in Österreich:

- Basisinformationen zu den Themen Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, Gewalt in der Familie, Stalking und sexuelle Belästigung (am Arbeitsplatz)
 http://www.sexualpaedagogik.at

- Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen; Qualitätsstandard und Handlungsleitlinie – Umgang mit Gewalt in Einrichtungen der Behindertenarbeit
 https://dachverband.at/expert-papers/handlungsleitlinie-pflege-betreuung/

- Hazissa Graz
 office@hazissa.at

- Ninlil - Empowerment und Beratung für Frauen mit Behinderung
 www.ninlil.at/kraftwerk/ninlil_broschueren.html